

Politische Gemeinde Eggersriet

GEMEINDEORDNUNG
VOM 01.01.2021

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Eggersriet sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. BÜRGERSCHAFT

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

*Sachabstimmungen an
der Bürgerversammlung*

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget und Steuerfuss. Neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

*Sachabstimmungen an
der Urne*

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Stille Wahl

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

*Bürgerversammlung
Durchführung*

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

<i>Stimmzählerinnen und Stimmzähler</i>	<p>Art. 11</p> <p>Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.</p>
<i>Orientierungsversammlung</i>	<p>Art. 12</p> <p>Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.</p>
<i>Fakultatives Referendum</i>	<p>Art. 13</p> <p>250 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.</p>
<i>Eventualantrag</i>	<p>Art. 14</p> <p>Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.</p>
<i>Amtliche Bekanntmachung</i>	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
<i>Frist</i>	<p>Art. 16</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
<i>Verfahren</i>	<p>Art. 17</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.</p>

Initiative

Art. 18

Mit einem Initiativbegehren können 250 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 19

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 20

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

*Anmeldung und
Bekanntmachung*

Art. 21

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 22

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

*Stellungnahme des
Gemeinderates*

Art. 23

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Rechtskraft des Entscheides über das Zustandekommen des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 24

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 25

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben, im Allgemeinen

Art. 26

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems.

Der Gemeinderat erfüllt alle weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Rechtssetzung

Art. 27

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

Staatsstrassenbau

Art. 28

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Gemeindeanteil bis 1'000'000 Franken abschliessend. Es gelten die gesamten Strassenbaukosten ohne Werkleitungen und Kosten Dritter.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 1'000'000 Franken übersteigt.

Finanzbefugnisse

Art. 29

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 31

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Fachkundige Prüfung

Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHULE

Grundsatz

Art. 33

Die Politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulkommission

Art. 34

Die Schulkommission besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident führt die Schulkommission.

Die Wahl der Mitglieder der Schulkommission erfolgt durch den Gemeinderat, auf Antrag der Schulkommission.

Aufgaben

Art. 35

Der Schulkommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Die Schulkommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen und Schulleitungen;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung über die Volksschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- h) Erlass eines Qualitätskonzepts.

Teilnehmende an Sitzungen

Art. 36

An den Sitzungen der Schulkommission nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine von der Schulkommission bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Schulordnung

Art. 37

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Gemeindeunternehmen

Art. 38

Die Politische Gemeinde Eggersriet führt die Elektra als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.

*Zusammensetzung /
Aufgaben*

Art. 39

Die Betriebskommission leitet das Unternehmen. Sie wird von einem Mitglied des Gemeinderates geführt.

Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b) Vorberatung der Reglemente und Gebührentarife;
- c) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung;
- d) Verfügung über die im Budget enthaltenen Kredite.

Die Finanzbefugnisse für das Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Aufhebung bisherigen
Rechts*

Art. 40

Die Gemeindeordnung vom 4. April 2011 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 41

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

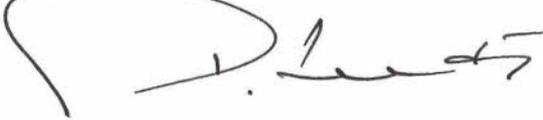
Sie wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Angang: Finanzbefugnisse

Vom Gemeinderat erlassen am: 18. Februar 2020

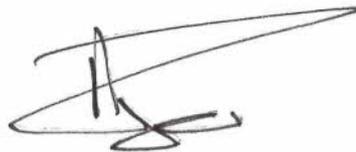
Gemeinderat Eggersriet

Der Gemeindepräsident



Roger Hochreutener

Der Gemeinderatsschreiber



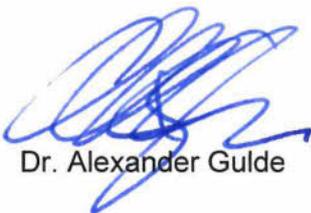
Andreas Giger

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Eggersriet an der Bürgerversammlung
beschlossen am: 10. August 2020

Vom Departement des Innern genehmigt am: - 3. DEZ. 2020

Departement des Innern

Leiter Amt für Gemeinden:



Dr. Alexander Gulde

Anhang: Finanzbefugnisse Gemeindehaushalt

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand		Gemeinderat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerver-samm-lung ¹
1.	Neue Ausgaben				
1.1	Einmalige neue Ausgaben	—	Bis 400'000 je Fall	—	Über 400'000 je Fall
1.2	Während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	Bis 40'000 je Fall	—	Über 40'000 je Fall
2.	Unvorhersehbare neue Ausgaben				
	Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	Bis 100'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	—	Bis 400'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist.	Über 400'000 je Fall
3.	Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	—	—	—
4.	Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1	Erwerb von Grundstücken: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	Bis 500'000 je Jahr	—	Bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	Über 1'000'000 je Fall
4.2	Veräusserung von Grundstücken und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	Bis 500'000 je Jahr	—	Bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	Über 1'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragkredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.